



## Amtsblatt der Gemeinde Schmölln-Putzkau

Elektronische Ausgabe des Amtsblattes, Ausgabe KW 28/2024 vom 11.07.2024, 09:30 Uhr

---

### **Wir gratulieren**

Die Gemeindeverwaltung gratuliert recht herzlich Herrn Jörg und Frau Gisela Griebisch in Putzkau am 11.07.2024 zur Diamantenen Hochzeit.



### **Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 – Auslegung Haushaltsplan**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2024 liegen in der Zeit vom 12.07.2024 bis 26.07.2024 entsprechend § 76 Abs.3 der SächsGemO zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann während der Dienstzeiten in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau aus.

Wünsche  
Bürgermeister

#### Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche



## Haushaltssatzung Gemeinde Schmölln-Putzkau für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweiligen Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 12.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden Voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge festgesetzt auf	5.244.987,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen festgesetzt auf	5.564.323,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) festgesetzt auf	-319.336,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	-319.336,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital Gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-319.336,00 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.068.955,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.014.976,00 EUR
- Zahlungsüberschuss oder –bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	53.979,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.476.725,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.481.200,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.004.475 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-950.496,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-950.496,00 EUR

### § 2

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird festgesetzt auf 0,00 EUR

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investition und Investitionsfördermaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0,00 EUR

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur Leistung und Auszahlung in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf 1.000.000,00 EUR

### § 5

Hebesätze werden wie folgt festgesetzt

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
- für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
- Gewerbesteuer	400 v.H.

### § 6

1. Die Aufwendungen im Ergebnisplan dürfen nur in dem Maße erfolgen, wie sie durch die tatsächliche Ertragsentwicklung abgesichert werden können.
2. Ein tatsächlicher überplanmäßiger Ertrag bei den Verkäufen von Grundstücken kann für den Erwerb neuer Grundstücke verwendet werden.
3. Erhaltene Fördermittel sind sofort nach Feststellung, der nicht benötigten Höhe unter Berücksichtigung ggf. anfallender Zinsen zurückzuzahlen.

Schmölln-Putzkau, 09.07.2024

Wünsche, Bürgermeister (Siegel)

#### **Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen**

Gemäß § 4 Absätze 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung gilt, dass Satzungen und Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung bzw. Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung bzw. Verordnung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung bzw. Verordnung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

#### Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche

## **Ein großes DANKESCHÖN an alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer!**

Die Wahl am 9.Juni 2024 waren für alle eine große Herausforderung! Dennoch ist es uns dank der Unterstützung der ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gelungen, diese Aufgabe hervorragend zu bewältigen.

Wir konnten teilweise wieder auf einen altbewährten Stamm von Wahlvorstandsmitgliedern zurückgreifen, die mit ihrem Erfahrungsschatz auch allen neuen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zur Seite standen. Es ist in der heutigen Zeit nicht mehr für alle selbstverständlich, ihren freien Sonntag zu opfern, um das demokratische Grundrecht auf allgemeine, freie und geheime Wahlen zu sichern!

**Dieses Engagement ist besonders zu würdigen!**

Nancy Brechtel  
Wahlvorsitzende

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche